

Einkommensteuer | Berücksichtigung von Verlusten bei Auflösung einer Kapitalgesellschaft (BFH)

Die Existenz des mit dem Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften geschaffenen Wahlrechts des Steuerpflichtigen, auch für Veräußerungen vor dem 31.7.2019 rückwirkend die Neuregelung des § 17 Abs. 2a EStG in Anspruch zu nehmen (§ 52 Abs. 25a Satz 2 EStG), lässt die im Senatsurteil v. 11.7.2017 - IX R 36/15 (BStBl II 2019, 208, Rz 41) angeordnete befristete Fortgeltung der herkömmlichen Rechtsgrundsätze zur Behandlung von (ehemals) eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen im Rahmen des § 17 EStG nicht entfallen. Steuerpflichtige können im Fall der Nichtausübung des Wahlrechts nach § 52 Abs. 25a Satz 2 EStG nicht auf die Anwendung dieser Fortgeltungsanordnung verzichten (BFH, Urteil v. 20.2.2024 - IX R 12/23; veröffentlicht am 25.7.2024).

Sachverhalt: Streitig ist die steuerliche Berücksichtigung des Ausfalls von Darlehen im Zusammenhang mit der Auflösung einer Kapitalgesellschaft: Der Kläger war als Gesellschafter zu 80 % an einer GmbH beteiligt. Ende 2015 hatte er der GmbH Darlehen in Höhe von 150.000 € gewährt. Im Streitjahr 2016 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet.

In seiner Einkommensteuererklärung begehrte der Kläger die Berücksichtigung des Verlusts des Stammkapitals i.H. von 20.000 € sowie den Ausfalls der Darlehen i.H.v. 150.000 € im Rahmen des § 17 EStG bzw. (später im Klageverfahren nach) § 20 EStG. Im Laufe des Verfahrens bestätigte der Insolvenzverwalter, dass bereits bei Insolvenzeröffnung nicht damit zu rechnen gewesen sei, dass an den Kläger als Gesellschafter der GmbH im Rahmen des Insolvenzverfahrens Zahlungen fließen würden. Das Finanzamt lehnte eine Verlustberücksichtigung u.a. mit der Begründung ab, der Verlust sei im Streitjahr nicht hinreichend konkretisiert gewesen. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster Instanz Erfolg (FG Düsseldorf, Urteil v. 19.1.2023 - 14 K 1638/20 E). Das FG berücksichtigte bei den Einkünften des Klägers gemäß § 17 Abs. 4 EStG einen Verlust in Höhe von 12.000 € nach Anwendung des Teileinkünfteverfahrens sowie bei den Einkünften des Klägers aus Kapitalvermögen ein Verlust aus dem Ausfall von Darlehensforderungen in Höhe von 150.000 € (s. hierzu Doege/Hauptmann, StuB 21/2023 S. 861 sowie unsere Online-Nachricht v. 13.9.2023). Mit der hiergegen gerichteten Revision macht das FA geltend, der Auflösungsverlust könne nicht im Streitjahr, sondern erst bei Abschluss des Insolvenzverfahrens berücksichtigt werden. Der Darlehensausfall sei nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen, sondern dem Anwendungsbereich des § 17 EStG zuzuordnen.

Die Richter des BFH hoben das Urteil auf und wiesen die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das FG zurück:

- ▶ Das FG hat mit rechtsfehlerhafter Begründung den Ausfall der Darlehensrückzahlungsansprüche des Klägers den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Verlust ganz oder zumindest teilweise den Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 EStG zuzuordnen ist.
- ▶ Auf Grundlage der bisherigen Feststellungen des FG kann das Gericht nicht entscheiden, in welcher Höhe für den Kläger aus der insolvenzbedingten Auflösung der GmbH im Streitjahr Verluste anzuerkennen sind. Feststellungen hierzu wird das FG im zweiten Rechtsgang nachzuholen haben:
- ▶ Zunächst wird die Vorinstanz zu ermitteln haben, wann der Eintritt der Krise der GmbH erfolgte. Sollte die Krise vor der Gewährung der streitgegenständlichen Darlehen eingetreten sein,

wären diese als krisenbedingte Darlehen mit ihrem Nennbetrag als nachträgliche Anschaffungskosten bei den Einkünften aus § 17 EStG zu berücksichtigen (BFH, Urteil v. 24.4.1997 - VIII R 16/94, BStBl II 1999, 339, unter II.3.b, m.w.N.).

- Sofern die Krise dagegen erst nach der Darlehensgewährung eingetreten sein sollte, hätte die Vorinstanz auch zu ermitteln, inwiefern die Darlehen für die Krise bestimmt gewesen wären und somit eine Berücksichtigung als nachträgliche Anschaffungskosten als krisenbestimmte Darlehen zu erfolgen hätte (vgl. BFH, Urteil v. 24.4.1997 - VIII R 16/94, BStBl II 1999, 339, unter II.3.c, m.w.N.).
- Sollte das FG nicht zu der Feststellung gelangen, dass die Darlehen vor Eintritt der Krise gewährt worden und die Darlehen nicht krisenbestimmt gewesen wären, müsste es den Wert der Rückzahlungsansprüche der Darlehen in dem Zeitpunkt, in dem der Kläger sie mit Rücksicht auf das Gesellschaftsverhältnis nicht abgezogen hätte (stehengelassenes Darlehen), ermitteln.
- Mit diesem Wert wäre der Ausfall als nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 EStG zu berücksichtigen (BFH, Urteil v. 24.4.1997 - VIII R 16/94, BStBl II 1999, 339, unter II.3.b, m.w.N.).

Anmerkung von Dr. Nils Trossen, Richter im IX. Senat des BFH:

Im Verhältnis der Verlustberücksichtigung nach § 17 EStG und nach § 20 EStG werden mit der Besprechungsentscheidung die letzten offenen Zweifelsfragen geklärt. Nachdem der BFH mehrfach zur stehengelassenen Finanzierungshilfe entschieden hatte (BFH-Urteile v. 20.6.2023 - IX R 2/22; v. 18.7.2023 - IX R 21/21), war in der Folge der Rechtsprechung des VIII. Senats (BFH-Urteil v. 24.10.2017 - VIII R 13/15) unklar, ob in dem Zeitraum bis zum 31.7.2019 bei **Nichtgebrauchmachen vom Wahlrecht** nach § 52a Abs. 25a Satz 2 EStG auf die von der BFH-Rechtsprechung im Urteil v. 11.7.2017 - IX R 36/15 ausgesprochene Vertrauensschutzregelung verzichtet werden kann. Damit war beabsichtigt, bei Darlehen, die im Rahmen der Abgeltungssteuer nach dem 31.12.2008 hingegeben worden waren, die Verlustberücksichtigung in vollem Umfang nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG zu erreichen.

Vor dem Hintergrund der bisherigen BFH-Entscheidungen zum Wahlrecht nach § 52 Abs. 25a Satz 2 EStG erstaunt die Besprechungsentscheidung nicht. Der BFH hatte die von der Rechtsprechung geschaffene Übergangsregelung nicht als dispositiv angesehen (vgl. BFH-Urteile v. 2.7.2019 - IX R 13/18 und v. 14.1.2020 - IX R 9/18). Auch der Gesetzgeber hat mit der in § 52 Abs. 25a Satz 2 EStG ausgesprochenen Möglichkeit zur rückwirkenden Anwendung von § 17 Abs. 2a EStG die Übergangsregelung der Rechtsprechung nicht aushebeln wollen. Das bedeutet, dass für den **Zeitraum bis zum 27.9.2017** nur die Möglichkeit besteht, das Wahlrecht nach § 52 Abs. 25a Satz 2 EStG in Anspruch zu nehmen oder die Übergangsregelung aus der Entscheidung vom 11.7.2017 - IX R 36/15 zu nutzen. Ein Verzicht auf die Verlustberücksichtigung nach § 17 EStG (entweder kraft Übergangsregelung der Rechtsprechung oder aufgrund § 52 Abs. 25a Satz EStG) und damit eine alternative Verlustberücksichtigung nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG ohne Einschränkungen durch das Teileinkünfteverfahren ist auch für nach dem 31.12.2008 hingegebene Finanzierungshilfen nicht möglich.

Unterschiede ergeben sich in dem Zeitraum bis 27.9.2017 dabei für Gesellschafter mit einer Beteiligungsquote von 1% bis 10% ("Kleinanleger"). Diese, nach altem Recht **nicht privilegierten Kleinanleger** (BFH-Urteile v. 20.8.2013 - IX R 43/12 und v. 6.5.2014 - IX R 44/13) werden von der Übergangsregelung der Rechtsprechung nicht erfasst, wohl aber von dem Wahlrecht nach § 52 Abs. 25a Satz 2 EStG auf rückwirkende Anwendung des § 17 Abs. 2a EStG.

Quelle: BFH, Urteil v. 20.2.2024 IX R 12/23; NWB Datenbank (il)

Fundstelle(n):
NWB JAAAJ-71812